

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 13. Juni 1924

Nummer 23

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Aufwertung und Aufwertungsstelle

Von Dr. Hornung

Zu den Vermögensanlagen, die der Aufwertung unbedingt unterliegen, gehören insbesondere Hypotheken, hypothekarisch gesicherte Forderungen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen (mit Ausnahme gewisser öffentlicher Anleihen), Sparkassenguthaben und Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungen.

Der Höchstsatz der Aufwertung beträgt 15 % des Goldmarkbetrages. Der Schuldner kann aber eine Herabsetzung der Aufwertung, also auf weniger als 15 % verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Soll eine solche Herabsetzung in Anspruch genommen werden, so muß dies Verlangen bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle gestellt werden.

Bei Ansprüchen, die der Gläubiger vor dem 1. Januar 1918 erworben hat, gilt der Nennbetrag als Goldmarkbetrag. Bei später erworbenen Ansprüchen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag des Erwerbes maßgebend. Die Feststellung des Goldmarkbetrages erfolgt unter Zuhilfenahme des Berliner Mittelkurses für Auszahlung New York am Tage des letzten vor dem für die Berechnung maßgebenden Ereignis. Für die Zeit, in der der Dollar amtlich nicht notiert wurde, sind der Berechnung die nachstehenden Börsenkurse zugrunde zu legen:

| für die Monate | |
|---------------------------------|-----------------|
| Januar bis Juni | 1918 = 5,25 Mk. |
| Juli | 1918 = 5,88 " |
| August | 1918 = 6,09 " |
| September bis Oktober | 1918 = 6,51 " |
| November | 1918 = 7,35 " |
| Dezember | 1918 = 8,40 " |
| Januar | 1919 = 8,19 " |
| Februar | 1919 = 9,03 " |
| März | 1919 = 10,50 " |
| April | 1919 = 12,60 " |
| Mai | 1919 = 12,81 " |
| Juni | 1919 = 14,07 " |
| Juli | 1919 = 15,12 " |
| August | 1919 = 18,90 " |
| September | 1919 = 23,94 " |
| Oktober | 1919 = 26,88 " |
| November | 1919 = 38,22 " |
| Dezember | 1919 = 46,83 " |
| Januar | 1920 = 64,89 " |

Die Höhe der Geldsumme, die der Schuldner von dem Gläubiger bei dessen Hergabe des Geldes erhalten hat, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrages dem jeweiligen Preise von $\frac{1}{2700}$ kg. Feingold gleichgesetzt wird. Maßgebend ist hierbei der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgesetzte Preis.

Nach dem Wortlaut des § 3 der dritten Steuernotverordnung werden durch Hypothek gesicherte Forderungen auf 15 %, dem normalen Höchstsatz, aufgewertet, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere oder geringere Aufwertung stattfindet. Nach den vom Reichsminister der Justiz zu diesem Passus gegebenen Durchführungsbestimmungen ist eine Abweichung von diesem normalen Höchstsatz nur dann zulässig,

1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter geschiedenen Ehegatten oder unter Eltern und Kindern beruht, sofern der Gläubiger zum Kreise der Auseinandersetzungsbeteiligten oder ihrer Erben gehört;
3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1918 begründet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.

Abgesehen von den hier genannten Ausnahmen wird hiernach eine Aufwertung von Darlehen über den normalen Höchstsatz von 15 % nicht erfolgen können, dagegen bleibt eine Herabsetzung möglich unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen Not des Schuldners.

Der Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages oder auf anderweitige Abweichung von dem normalen Höchstsatz der Aufwertung ist bis zum 31. Dezember 1924 einzureichen. Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht. Bei Hypotheken ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch geführt wird, zuständig, im übrigen das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung der Beschwerde nicht durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers, sondern durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht nötig, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

Bei der Berechnung der Gebühr im Aufwertungsverfahren wird der Wert des Streitgegenstandes unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen der Aufwertungsstelle festgesetzt.

Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine gebührenfreie Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bei ihr ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages oder auf anderweitige Abweichung von dem Normalsatz angemeldet ist.

Cigaretten-Etuis, Feuerzeuge, Eversharps
im Preise bedeutend herabgesetzt!

Richter & Glück G.m.b.H.
BERLIN-DRESDEN-HAMBURG-CÖLN

